

Die
äußere Geschichte
des
Römischen Rechtes

von

Dr. Friedrich Wilhelm von Eigerström,
Professor der Rechte an der Königlich Preussischen Universität
zu Greifswald.

Mit einem Anhang
über die Fortbildung und Bearbeitung des Römischen Rechtes
seit Justinian.

Berlin,
gedruckt und verlegt bei G. Reimer.
1841.

V o r r e d e.

Bei dieser äußeren Geschichte des Römischen Rechts, welche nicht erst in unseren Tagen gründliche Bearbeitung gefunden hat, ist das Einzelne nach den von Hugo und anderen Zeitgenossen gewählten vier Perioden zusammengestellt, weil die vorzutragenden so verschiedenartigen Gegenstände einzeln am wenigsten aus entscheidenden Grundgesichtspunkten abgeleitet werden können. Bachs ausführliche Erörterungen der äußeren Rechtsgeschichte ist auch gegenwärtig neben den Bearbeitungen der neuesten Zeit nicht ohne großen Werth, wenn auch, abgesehen von einzelnen Irrthümern und Mängeln, manches für die Rechtsgeschichte Unerhebliche bisweilen den Zusammenhang und die Uebersicht stören sollte. Aber am wenigsten sind bisher die äußeren Momente, welche auf die Ausbildung des Römischen Rechtes wirkten, in ihrem eigentlichen Zusammenhange und ihrem Grunde nach hinreichend gewürdigt worden. Diese nemlich, wiewohl sie denselben Zweck betreffen, sind verschiedenartig nach dem verschiedenartigen Bedürfnisse der Zeit, und das Einzelne kann nicht genügend verstanden werden ohne eine genaue Würdigung der Zeit, welche dasselbe

hervorbrachte. Nur insofern kann hier das Einzelne als dienend und abhängig erscheinen, so verschiedenartig es auch immerhin sein mag, niemals die spätere Zeit ohne genaue Kenntniß des Früheren und Ursprünglichen, dennoch aber jedes Zeitalter selbstständig und für sich gewürdigt werden. Von diesem für die äußere Rechtsgeschichte allein erheblichen Gesichtspunkte ausgehend, werden wir überdies so manche Mißverständnisse mit Sicherheit zu beseitigen im Stande sein, welche noch der gegenwärtigen Doctrin oder erst dieser angehören. Mit Recht durfte dabei übergangen werden, was mehr den Römischen Antiquitäten oder selbst der Römischen Geschichte zukommen mußte, wiewohl manche Vorgänger auch hierüber sich ohne Grund weitläufig verbreitet haben.

Schließlich ist eine, wenn auch nur kürzere, Uebersicht der späteren Fortbildung und Bearbeitung seit Justinian hinzugekommen. Dieses schien nach dem Vorgange vieler Anderer, wie durch die Sache gerechtfertigt, und jene als bloße Fortsetzung, welche gewiß nicht von geringerem Interesse sein darf, konnte hier in der That nicht füglich entbehrt werden.

Greifswald, im September 1838.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

§. 1. Allgemeine Uebersicht.	§. 1
§. 2. Behandlungsweise der äusseren Rechtsgeschichte.	— 4
§. 3. Quellen.	— 8
§. 4. Literatur.	— 11

Erste Periode.

Von Rom's Erbauung bis zu den 12 Tafeln.

v. Jahr 1—300 oder 750—450 v. Chr.

§. 5. Staatsverfassung.	— 16
§. 6. Fortsetzung.	— 20
§. 7. Rechtlicher Zustand.	— 27
a) Gewohnheitsrecht.	— 27
§. 8. b) Gesetzgebung.	— 31
§. 9. Die 12 Tafeln.	— 39
§. 10. Bedeutung und Inhalt derselben.	— 43

Zweite Periode.

Von den 12 Tafeln bis auf Cicero.
v. Jahr 300—650 oder 450—100 v. Chr.

§. 11.	Staatsverfassung.	Ö.	52
§. 12.	Fortsetzung.	—	57
§. 13.	Fortbildung des Rechts.	—	61
§. 14.	Leges.	—	64
§. 15.	Senatusconsulta.	—	69
§. 16.	Edicta magistratum.	—	72
§. 17.	Edictum praetoris.	—	75
§. 18.	Römische Juristen.	—	79
§. 19.	Fortsetzung.	—	87
§. 20.	urkundliche Ueberreste aus dieser Periode.	—	96

Dritte Periode.

Von Cicero bis auf Alexander Sever.
v. Jahr 650—1000 oder 100 v. — 250 n. Chr.

§. 21.	Staatsverfassung.	—	99
§. 22.	Fortbildung des Rechts	—	108
§. 23.	Leges.	—	111
§. 24.	Senatusconsulta.	—	115
§. 25.	Constitutiones principum.	—	120
§. 26.	Edictum perpetuum.	—	128
§. 27.	Römische Juristen.	—	137
§. 28.	Resultat der Juristen.	—	140
Einzelne Juristen und deren Schriften				
§. 29.	Von Cicero bis August.	—	147
§. 30.	Von August bis Hadrian.	—	155
§. 31.	Von Hadrian bis Alexander Sever	—	166
§. 32.	urkundliche Ueberreste aus dieser Periode.	—	181

Vierte Periode.

Von Alexander Sever bis auf Justinian.

v. Jahr 1000 — 1300 oder 250 — 550 n. Chr.

§. 33. Staatsverfassung.	S. 189
§. 34. Fortbildung des Rechts.	— 204
§. 35. Constitutiones principum.	— 211
§. 36. Römische Juristen.	— 217
§. 37. Fortsetzung.	— 229
§. 38. Valentinianisches Citirgesetz.	— 231
§. 39. Theodosischer Codex.	— 235
§. 40. Vorjustinianische Abfassungen im Occident.	— 242
§. 41. Uebersicht der justinianischen Compilation.	— 246
§. 42. Erster Codex.	— 252
§. 43. Pandecten.	— 254
§. 44. Inhalt und äußere Anordnung der Pandecten.	— 259
§. 45. System der Pandecten.	— 264
§. 46. Reihenfolge der Fragmente in den einzelnen Titeln.	— 270
§. 47. Ausgaben der Pandecten.	— 275
§. 48. Institutionen.	— 277
§. 49. Codex repetitae praelectionis.	— 283
§. 50. Novellen.	— 290
§. 51. Corpus juris.	— 296
§. 52. Vom Rechtsunterricht.	— 302

Anhang.

Fortbildung des Römischen Rechts seit Justinian
bis auf unsere Zeiten.

§. 53. Uebersicht.	S. 313
§. 54. Schicksale des Römischen Rechts im Orient.	— 319

§. 55.	Fortsetzung.	©. 333
§. 56.	Schicksale des Römischen Rechts im Occident.	— 336
§. 57.	Glossatoren und deren Bemühungen.	— 344
§. 58.	Verbreitung des Römischen Rechts außer Italien.	— 352
§. 59.	Fortsetzung.	— 357
§. 60.	Bearbeitung des Römischen Rechts seit den Glossatoren.	— 363
§. 61.	Fortsetzung.	— 370

E i n l e i t u n g.

§. 1.

Allgemeine Uebersicht.

Die äußere Geschichte des Römischen Rechts begreift die Umstände, welche in der Reihe der Jahrhunderte zur allmäligen Ausbildung des Römischen Rechtes beigetragen haben. In diesem Sinne gehört hierher nicht bloß eine Zusammenstellung der Quellen ihrer äußeren Bedeutung nach, wie die Veranlassung derselben, und eine allgemeine Berücksichtigung ihrer Resultate, sondern die verschiedenartigsten Umstände, die Verfassung und sonstige Einrichtungen, die öffentlichen Verhältnisse der Römer, selbst das Volksleben, die Bildung des Volkes und der Einzelnen ist für die Ausbildung des Römischen Rechtes von sehr wesentlichem Einfluß geworden. Wie Rom, so entwickelte sich nemlich das Römische Recht durch sich selbst, nach dem Bedürfnisse der Zeit, von den untersten Bedürfnissen und einem durchaus einfachen Anfang zu jenem complicirten Ganzen, in welchem es als ein völlig durchgebildetes und auf Grundsätzen der Vernunft basirtes Recht erscheint ¹⁾, und eben aus diesem Grunde kann die

1) Diese Anforderung an das Römische Recht machte schon Cicero (Cic. de offic. I, 26.). Ebenso nehmen auch die späteren classischen Juristen bei ihrer Begriffsbestimmung (z. B. I. I. pr. §. I. D. de just. et jur.) und sonst darauf Rücksicht.

v. Tigerström äußere Gesch. d. R. R.

spätere Zeit auch in rechtlicher Hinsicht nur durch die frühere in ihrem Zusammenhang richtig gewürdigt werden. Aber vor allem muß grade die älteste Zeit richtig aufgefaßt werden, um für die späteren Zeiten einen sicheren Anhaltspunkt gewinnen zu können. Das älteste Römische Recht ist in dem Römischen Volksleben gegründet, aus demselben hervorgegangen, es beruht auf ursprünglichen Gewohnheiten und Gebräuchen ²⁾. Eben diese sind von dem entschiedensten Einfluß für alle Institute, welche bei den Römern selbst schon ursprünglich zur Existenz kamen ³⁾. Das ursprüngliche Recht in seinem ganzen Zusammenhang erscheint als ein Inbegriff bereits ohne Gesetzgebung vorhandener Grundsätze des Römischen Volkes, welche sich nach natürlichen Ansichten desselben behaupteten, erhielten und nur durch sich selbst weiter entwickelten; die älteste Gesetzgebung bezog sich nur auf dieses und ist im ganzen unerheblich zu nennen. Mochten auch die Höheren in Rom, welche bald allein bei ihrem so großen Uebergewicht das Recht handhabten, eine genauere Kenntniß von jenen Gewohnheiten und Gebräuchen für eine spätere Zeit besitzen ⁴⁾, jedenfalls waren es nur dieselben so übereinstimmenden Gesichtspunkte, welche für das ursprüngliche Rom

2) Diese ursprünglichen Gebräuche betreffen besonders die Formalitäten, wie sie sich bei den einheimischen Rechtsinstituten und im rechtlichen Verfahren vorfinden, welche bei dem eingewanderten Römischen Volke theils hergebracht zu sein scheinen, theils aber nach ihren Ansichten für nothwendig erachtet, von den Juristen der damaligen Zeit in Gemüthsheit der Volksthümlichkeit erfunden (I. 2. §. 6. D. de orig. jur.) oder auch nur umfassender zur Anwendung gebracht wurden. — Vergl. meine innere Geschichte. d. Röm. Rechts §. 17.

3) Vergl. meine innere Geschichte d. Röm. Rechts §. 13 ff.

4) Wenigstens wird für eine spätere Zeit ausdrücklich erwähnt, daß nur die *pontifices*, freilich auch wegen des Einflusses der Religion auf die Rechtshandlungen, eine genaue Kenntniß des Rechtes und deren Handhabung besaßen. I. 2. §. 6. D. de orig. jur.

zur Anwendung gebracht wurden, welche eben auch später nur für die Anwendung genauer bestimmt und erweitert wurden ⁵⁾. Durch das schon früh ⁶⁾ recipirte *jus gentium* erlangte freilich das ursprüngliche Recht eine vielfache Erweiterung, allein auch die nachfolgende Interpretation und Gesetzgebung schloß sich der Ganzen mehr dem gewohnten, ursprünglichen, dem zur Anwendung gebrachten, nicht so dem fremden recipirten Rechte an. Dennoch behauptete sich beides in der Reihe der Jahrhunderte neben einander, die Interpretation bestimmte die gegenseitige Anwendung genauer ⁷⁾, während es an gründlicher und durchgreifender Gesetzgebung in den ersten Zeiten nach den 12 Tafeln noch sehr fehlte. Mehr als alle sonstigen Rechtsquellen ⁸⁾ hat in einer Reihe von Jahrhunderten die Auctorität des Prätors geändert, gemildert und erweitert, der einem späteren Bedürfniß, wie es sich zu seiner Zeit ergab, nach bestem Dafürhalten abzuhelfen suchte. Auch noch zur Zeit der Kaiser und selbst noch in der neuesten Zeit, zur Zeit des Kaisers Justinian, äußerte das Volksleben den entschiedensten Einfluß auf die Gesetzgebung ⁹⁾, welche selbst immer durchgreifender, und häufig,

5) Das ursprüngliche Gewohnheitsrecht bezeichnen die späteren Schriftsteller, wie die classischen Juristen als *consuetudo*, insbesondere durch den Ausdruck *mores*, und es wird noch von ihnen als eine Hauptquelle des geltenden Rechtes erwähnt, l. 32. pr. D. de leg. l. 33. 35. u. 40. D. eod. vergl. Quinct. J. O. V, 3. Gell. N. A. XX, 1. Aber erst sie haben die Gültigkeit desselben dadurch zu erklären gesucht, als sei dasselbe vom Römischen Volke, was nach Römischer Verfassung ursprünglich sich nur allein durch Gesetz verpflichten konnte, stillschweigend (*tacito consensu* oder *rebus ipsis et factis*) gebilligt worden. Ulp. fr. pr. u. §. 4. l. 32. §. 1. D. de legib. §. 1. J. de jur. natur. Cic. de invent. II, 22.

6) Nemlich durch die XII Tafeln, was auch nicht dem mindesten Bedenken unterliegt. Durch jene sind aber zugleich die bis dahin geltenden Gewohnheiten als Gesetz bestätigt.

7) l. 2. §. 6. D. de orig. jur. l. 2. §. 2. u. 12. D. eod.

8) Dahin gehören die *leges*, *Senatusconsulta* und *Plebiscita*.

9) Selbst bei allmätiger Begräumung des früher allgemein Geltenden.

wenn gleich bei redlichem Willen, nur ein Erzeugniß bloßer Machtvollkommenheit war. Aber jene schöne Blüthe des Römischen Rechtes, das eigentliche Resultat der neuesten Anwendung, verdanken wir den Römischen Juristen eines späteren Zeitalters, nemlich einer wissenschaftlichen Fortbildung alles Vorhandenen, wie sie mit gebiegenem Scharfsinn und logischem Tact so consequent gefördert wurde, wenn auch alle Strenge des ursprünglichen Rechtes und alle ursprünglichen Formalitäten nach und nach und erst für die neueste Zeit vollständig gewesen sind.

§. 2.

Behandlungsweise der äußeren Rechtsgeschichte.

Wenn es auch in Deutschland nicht an Bearbeitern der äußeren Geschichte des Römischen Rechtes gefehlt hat ¹⁾, seitdem überhaupt das Studium des Alterthums erwachte und von jeher dieselbe als nothwendig zum Verständniß des Römischen Rechtes ist anerkannt worden, so ist doch die Art der Behandlung bei den verschiedenen Verfassern eine verschiedene gewesen. Im 17ten Jahrhundert gab es mehrere Bearbeitungen dieses Abschnittes der Geschichte in zusammenhängender und nach Art der Geschichte fortlaufender Darstellung. Im 18ten seit Thomasius wurde der Stoff zum Zweck des academischen Unterrichtes bearbeitet, jedoch früher gemeinhin in Verbindung mit der deutschen Rechtsgeschichte, während Zweck, Plan und Anordnung im einzelnen bis auf unsere Zeit verschiedenartig waren ²⁾. Die schon von Bach ³⁾ versuchte Bearbeitung der äußeren Rechtsgeschichte nach

1) Vergl. Pugo Lehrbuch der Geschicht. des Römischen Rechts bis auf Justinian. 10te Ausg. S. 29 ff. Zimmern Geschichte des Röm. Privatrechts bis Justinian. Bd. I. S. 1.

2) Die einzelnen Gesetze finden sich früher gewöhnlich chronologisch oder auch wohl alphabetisch, erst in neuerer Zeit nach Materien zusammengestellt.

3) Historia jurisprudentiae Romanae quatuor libris comprehensa. Die fünfte bei weitem verbesserte Ausgabe erschien von Aug. Cornel. Stockmann 1796.

Perioden und wie sie, freilich in anderer Art, nach Gibbon von Hugo ⁴⁾, Mackelden ⁵⁾ und Anderen gewählt wurde, scheint den Vorzug zu verdienen; und wenn von Anderen ⁶⁾ die entgegengesetzte Methode befolgt ist, so scheint dies mehr in einem besonderen Zweck ⁷⁾, theils aber in der Verbindung der äußeren Rechtsgeschichte mit der inneren und selbst mit den Institutionen des Römischen Rechts, wobei dieser Abschnitt der Geschichte bloß als kürzere Einleitung in Betracht kam, seinen Grund zu haben. Perioden erleichtern die Uebersicht, sollten sie auch nach bloß äußeren Umständen gewählt werden, und sich selbst nicht nach Gründen der Nothwendigkeit im einzelnen bestimmen lassen. Und es darf zur richtigen Würdigung der verschiedenen Ereignisse am wenigsten die Zeit derselben als gleichgültig und überflüssig erachtet werden. Anders als bei der inneren Rechtsgeschichte, mit welcher aber dieser Abschnitt, genau genommen, in keiner besonderen Verbindung steht ⁸⁾, läßt sich hier das Verschiedenartige nach Perioden am besten übersehen. Es ist der Geist der Zeit, welcher verschieden in den verschiedenen Zeiten und nur nach einzelnen Abschnitten zweckmäßig angegeben werden kann, der über die Fortbildung des Rechtes im einzelnen bestimmt und auf alle verschiedenen Momente der Fortbildung gleichmäßig zurückwirkt, während eine zusammenhängende Dar-

4) In seinem Lehrbuch der Gesch. des Römisch. Rechts. Nach denselben Perioden ist zugleich auch die innere Geschichte behandelt.

5) Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts, Einleitung, zweiter Abschn.

6) C. Sch w e p p e Römische Rechtsgesch. u. Rechtsalterthümer. Erste Hauptabth. Zimmern Gesch. des Röm. Privatrechts bis Justinian. Bd. I. Erste Hälfte.

7) Zimmern a. a. O. §. I.

8) Grade aber schon vor Hugo ist eine Verbindung der inneren Geschichte, welche freilich dabei nur in einzelnen schwachen Umrissen gegeben wurde, mit der äußeren Geschichte üblich geworden, wie sie selbst auch bei bloß oberflächlichen Angaben mit anderweitigen Abschnitten der Rechtswissenschaft verbunden wurde.

stellung des Einzelnen diesen nothwendig übersehen läßt. So ist eine richtige Würdigung jener Schulen der Römischen Rechtsgelehrten ⁹⁾ undenkbar, ohne die Zeit, für welche sie bestanden, im Zusammenhang aufzufassen ¹⁰⁾, aber auch die 12 Tafeln, das Hadrianische Edict, das Valentinianische Citirgesetz, die Theodosische Abfassung und selbst die justinianische Compilation sind durchaus abhängig von der Zeit, in welcher sie zur Existenz kamen. Diese aber ist eine durchaus verschiedenartige, wie die Resultate verschiedenartig sind, so sehr sie auch denselben Zweck betreffen. Die einzelnen Arten der Gesetze, das prätorische Edict, bleiben unverständlich ohne genaue Kenntniß der früheren Römischen Verfassung. Nach diesem scheinen aber die von Hugo gewählten Perioden den Vorzug zu verdienen. Sollten sie auch im einzelnen weniger zweckmäßig erscheinen, so sind sie doch die bis jetzt bekannten und gewohnten ¹¹⁾. Die erste Periode von Roms Erbauung bis zu den 12 Tafeln, vom Jahr 1 bis 300 oder 750 — 450 v. Chr. ist der Zeitraum, wo sich das Römische Recht frei von aller fremdartigen Einmischung im ursprünglichen Sinn und Geist, nach Ansichten und Gebräuchen des Römischen Volkes bestimmte, denn das später so wichtige 12 Tafelgesetz macht den Schluß dieser Periode. Die in diesem Zeitabschnitt nur mangelhafte Gesetzgebung unter Königen und später Consuln enthält nur Einzelnes in Betreff jener Gewohnheiten. Die zweite Periode von den 12 Tafeln bis auf Cicero, vom Jahr 300 — 650 oder 450 — 100 v. Chr., ist die Zeit, wo sich neben dem jus gentium das jus civile nach

9) Welche zur Zeit des Kaisers August beginnen.

10) Eben so würde aber eine in sich oder nach einzelnen Unterabtheilungen zusammenhängende Darstellung der verschiedenen und in den verschiedenen Zeiten für Rom in Betracht kommenden Juristen für die Geschichte nicht anders unerheblich sein, als ein bloßes Namenregister Römischer Lege.

11) Hugo vergleicht sie einer Kindheit, einem Jünglingsalter, der vollen Manneskraft und Alterschwäche.

dem Bedürfniß des Staates kräftig entwickelte, insbesondere durch Interpretation, denn die Gesetzgebung hat nur geändert, wo es einer Aenderung bedurfte, was grade am meisten durch den Prätor geschah. In die dritte Periode von Cicero bis Alexander Sever, vom Jahr 650—1000 oder vom Jahr 100 vor Chr., fällt die wissenschaftliche Ausbildung des Römischen Rechts durch die Juristen, welche mit diesem Zeitraum völlig abgeschlossen ist. Das zum größten Umfang herangewachsene Römische Reich hatte auch in rechtlicher Hinsicht das Bedürfniß auf das Höchste gesteigert, welchem abzuhelfen grade die Juristen den mächtigsten Antrieb erlangten, wenn auch schon in so manchem der Staat entartete. Auch die Gesetzgebung mußte dem Bedürfniß gemäß mächtiger einschreiten, anfangs ebenfalls noch der Prätor. Die Gesetze ¹²⁾, und besonders die Senatusconsulta, werden in dieser Periode ungleich wichtiger und durchgreifender als vorher, weil die Kaiser mit Umsicht ihren Beschlüssen Eingang zu verschaffen suchten, denn die selbstständigen Bestimmungen der Kaiser sind meist nur bloße Entscheidungen. Die dritte Periode, wie Schilling vorschlägt ¹³⁾, bis Constantin fortzuführen, dafür sprechen freilich die vielen Umänderungen, welche seit diesem Kaiser in kirchlicher Hinsicht und durch die Verlegung der Hauptstadt herbeigeführt wurden, aber nur bis Alexander Sever reicht die Fortbildung des Rechts durch die Juristen, welche für die Geschichte wichtiger, als alle spätere Veränderungen. Die vierte Periode von Alexander Sever bis Justinian, vom Jahr 1000—1300 oder vom Jahr 250—550 nach Chr., zeigt den Verfall des Staates, der Geistesbildung, und somit der Rechtswissenschaft. Durch jenen Verfall war die Rechtsanwendung nothwendig eine sehr unsichere geworden, so daß man selbst zu der schlechtesten Ausbülfe seine Zuflucht nehmen mußte ¹⁴⁾. In dieser Verlegenheit erforderte um so mehr

12) Leges oder Plebiscita gleichviel.

13) Bemerkungen über Römische Rechtsgeschichte S. 14 ff.

14) Dahin gehört das Valentinianische Citirgesetz.

ein dringendes Bedürfniß Rechtsammlungen und Gesetzbücher, worin alles Geltende vorgefunden wurde, welchem jedoch abzu- helfen erst dem Kaiser Justinian vollständig gelungen ist. Die Gesetzgebung war von dem an sich so unsicheren und oft schwankenden Willen des Kaisers abhängig ¹⁵⁾, dennoch hat sie so manches Durchgreifende und Zeitgemäße geliefert ¹⁶⁾. Nun kommen hinzu die Bestimmungen in Betreff der Religion und was sich von den ursprünglichen Gewohnheiten bei einem so erweiterten Reiche, zumal bei veränderter Hauptstadt und ganz veränderter Lage der Dinge, als unzweckmäßig und störend seit längst für die Anwendung gezeigt hatte, daher nicht mehr beachtet und außer Gebrauch gekommen war, das konnte durch den gesetzgebenden Willen des Kaisers um so mehr ohne Bedenken verändert und aufgehoben werden.

§. 3.

Quellen.

Zu den Quellen ¹⁾ gehören hier ebenso, wie bei der inneren Geschichte des Römischen Rechtes, theils die urkundlich uns aufbewahrten Ueberbleibsel des Römischen Alterthums, theils die aus den früheren und späteren Zeiten vorhandenen Schriften juristischen oder nichtjuristischen Inhalts, aber auch die früheren und späteren Rechtsammlungen selbst mit ihren öffentlichen Bestätigungsurkunden. Zu den Urkunden gehören und sind die wichtigsten die Bruchstücke der *tabula*

15) Man erwäge nur die Geschichte der Scheidungsgründe.

16) Vor allem aber die Gesetzgebung des Kaisers Justinian.

1) Vergl. Haubold *institutiones juris Romani literariae*. Tom. I. pars. 2. p. 217 ff. Dessen Anleitung zur genaueren Quellenkunde des Römischen Rechtes im Grundriß. Leipzig 1818. Hugo *Röm. G.* S. 3 ff. Gröndler *Handbuch der Röm. Rechtsgeschichte*. Band I. §. 8—11. Zimmermann *Rechtsgeschichte*. §. 2—5. Schweppe *Röm. Rechtsgeschichte*. §. 6 ff. Spangenberg *Einleitung in das Röm. jurist. Rechtsbuch*. S. 8 ff.

Heracleensis ²⁾), die bisher sogenannte *lex de Gallia Cisalpina* ³⁾) oder *lex Rubria* ⁴⁾), die *lex Servilia de repetundis* ⁵⁾), endlich die *obligatio praediorum* (sg. *tabula alimentaria* oder *Trajani* ⁶⁾). Ferner mögen das *SCtum de imperio Vespasiani* ⁷⁾) de *baecchanalibus* ⁸⁾), 2 *SCta de aedificiis negotiationis causa non diruendis* ⁹⁾) und einzelne *edicta* eines *prae-*

2) Vergl. Hugo civil. Magaz. Bd. 3. S. 340 ff. Fragmentum legis Romanae in aversa tabulae Heracleensis parte, notis criticis et commentario illustravit G. Th. L. Marezoll, Gött. 1816. H. Ed. Dirksen observationes ad tabulae Heracleensis partem alteram, quae vulgo aeris Neapolitani nomine venit, Berol. 1817. Desselben civil. Abhandlg. B. 2. Nr. 2.

3) Hugo civil. Mag. Bd. 2. S. 431 ff. Dirksen diss. proponens observationes ad selecta legis Galliae Cisalpiniae capita. Berol. 1812. Die neue Edition von P. de Lama erschien Parma 1820.

4) G. Fr. Puchta civil. Abhandlg. Leipzig und Berlin 1823. Nr. 2. Hugo civil. Magaz. Bd. 6. S. 123 ff.

5) Fragmenta legis Serviliae repetundarum ex tabulis aeneis primum conjunxit, restituit, illustravit Cl. Aug. C. Klenze. Berol. 1825.

6) Hugo civil. Magaz. Bd. 2. S. 432 ff. Die beste Ausgabe: Fr. Aug. Wolf von einer milden Stiftung Trajans, Berl. 1808. Nach dem Original edirt von P. de Lama, Parma 1819 und zuletzt von E. Spangenberg jur. Roman. tabulae negotiorum solennium, modo in aere, modo in marmore, modo in charta superstites, Lips. 1822. p. 307 sq. Vergl. Quaestio antiquaria de pueris et puellis alimentariis, specim. tria ed. Chr. Henr. Paufler. Dresd. 1809.

7) Welches im 14ten Jahrhundert auf dem Capitol zu Rom jedoch verstümmelt auf einer ehernen Tafel gefunden, und oft edirt ist. S. besonders L. Metastasio lib. sing. de lege regia. Rom. 1757. A. G. Cramer comm. de vita et legislatione Vespasiani. Jen. 1755. p. 20—53. Chr. Savii or. in legis regiae patronos Ultraj. 1798.

8) Aus dem Jahre Rom 565. Es wird jetzt in Wien aufbewahrt; und ist wiederholt edirt worden. Abgedruckt in M. Aegyptii de baecchanalibus, Neap. 1729 fol. findet es sich nach Drakenborch's Ausgabe in mehreren Ausgaben des Livius.

9) Aus dem Jahr der Stadt 501 und 509. Sie befinden sich auf einer ehernen, unter den Ruinen von Herculanium ausgegrabenen,

fectus urbi und *Praetorio* ¹⁰⁾ hier namentlich ausgezeichnet werden. Unter den vorhandenen juristischen Schriften ist für die äußere Rechtsgeschichte in Betreff der älteren Staatseinrichtungen die Rechtsgeschichte des Pomponius, welche sich in den Digesten aufbewahrt findet ¹¹⁾ grade am wichtigsten ¹²⁾, wiewohl auch die sonstigen juristischen Schriften, namentlich die Fragmente Ulpian's, die Institutionen des Gajus u. s. w., auch die Paraphrase des Theophilus vielfach in Betracht kommen. Unter den nicht juristischen Schriften sind auch hier die Römischen und Griechischen Classiker zu nennen, die in ihren geschichtlichen und sonstigen Werken über die Römische Verfassung, die Römischen Staatseinrichtungen und in rechtlicher Hinsicht vielfach genauere Auskunft geben. Unter den Griechen geben Polybius, Dionys von Halicarnas, Dio Cassius und Plutarch die reichste Ausbeute. Unter den Römern sind die Geschichtschreiber, Livius besonders für die ältere Zeit, Sueton für die frühere Zeit der Kaiser, auch Tacitus von Bedeutung. Nächst diesen ist Cicero durch seine verschiedenen Schriften überaus wichtig. Mag er bei seinen einzelnen Bertheidigungen partheiisch genannt werden, so ist er doch die sicherste Quelle über so verschiedene Institute und Einrichtungen, welche bereits zu seiner Zeit vorhanden waren. Auch Gellius gibt eine reiche Mittheilung alterthümlicher Notizen, überhaupt sind die Redner, Philosophen, die Grammatiker und die Scholiasten mehr oder weniger von wesentlicher Bedeutung. Ebenfalls die *scriptores rei agrariae, rei rusticae* und

in Neapel aufbewahrten Tafel. Abgedruckt in Reinesii inscript. VII, p. 475.

10) S. auch Haubold l. c. §. 99.

11) Als l. 2. D. de orig. jur.

12) Sexti Pomponii de origine juris et omnium magistratum et successione prudentium fragm. ed. Chr. G. Haubold. Lips. 1792.

rei militaris ¹³⁾. Zu diesen kommen verschiedene Schriftsteller der neueren und neuesten Zeit, besonders aus der Zeit des Kaisers Justinian ¹⁴⁾. Für die nachjustinianische Zeit gehören hierher die Angaben der griechisch-römischen Rechtsgelehrten und sonstiger Verfasser, das griechisch-römische Recht und dessen Bearbeiter. Mit Bezugnahme auf das Canonische Recht dürften hier Justinus Martyr, Tertullian, Ignatius, Cyprian, Eusebius, Sozomenus, Isidor u. a. genannt werden, wenn wir auch diejenigen Quellen übergehen wollen, welche für die spätere Bearbeitung des Römischen Rechtes in Betracht kommen ¹⁵⁾.

§. 4.

Literatur.

Von Bearbeitern der äußeren Geschichte des Römischen Rechts ¹⁾ giebt es außer den bloß einzelne Gegenstände derselben behandelnden Verfassern eine so große Menge, daß es schwer würde, die Einzelnen auch nur einigermaßen nach ihrem Werthe zu charakterisiren. Zudem weichen die einzelnen Verfasser durch

13) Hygin, Apponius Urbicus, Stacius Siculus, Varro, Columella, Vegetius u. a.

14) Unter diesen mag eine erst in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aufgefundenene Schrift eines Schriftstellers kurz nach Justinian nicht übersehen werden: Joann. Laurentius Lydus de magistratibus reipublicae Romanae libri tres, ed. J. D. Fuss, praes. C. B. Hase. L. B. 1812.

15) Vergl. Chr. Gottl. Haubold institutiones juris Romani litterariae Tom. I. Lips. 1809. Gust. Hugo Lehrbuch der civilistischen Literaturgeschichte. Berlin 1812. Unter dem Titel: Lehrbuch der Gesch. des Römisch. Rechts seit Justinian. Berl. 1812 und wiederholt. Friedrich Carl v. Savigny Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 6 Bände, wovon 1829 der Anfang einer englischen Uebersetzung erschienen ist.

1) Vergl. Ziperii bibliothec. jur. real. cum snpplem. v. historia juris et historia litteraria.

Verschiedenheit ihres Zweckes, ihres Plan's, schon durch den Umfang, daß sie diese Geschichte mit der deutschen Rechtsgeschichte oder anderen Abschnitten der Rechtswissenschaft in Verbindung brachten ²⁾ oder aus der inneren Geschichte einzelnes im Zusammenhang, oder abge sondert, oder dieselbe im Ganzen hinzunehmen; so wie durch die Art der Behandlung durchaus von einander ab. Dennoch können unter den älteren Bearbeitern die wichtigeren und die neueren an diesem Orte nicht übergangen werden. Am wichtigsten sind für unseren Gegenstand diejenigen Verfasser, welche die äußere Geschichte entweder ausschließlich, oder in Verbindung mit der inneren behandelt haben. Die äußere Geschichte ausschließlich betreffen: Aym. Rivallius histor. jur. civil. lib. V. Mogunt. 1527 u. öft. — Jac. Gothofredus manuale juris L. B. 1684. Genev. 1710. Par. 1806 und in dessen opp. min. ed. Trotz p. 1237. — Ge.

2) Genau genommen ist hier schwer eine Gränze zu ziehen. Zu diesen gehören unter andern: Burch. Gotth. Struv historia juris Romani canonici feudalis criminalis et publici. Jen. 1718. — Jo. Salom. Brunqueler historia juris Romano-Germanici. Jen. 1727. Amstel. 1730. 1736. 1740. Francof. 1747. — Jo. Gottl. Heineccius historia juris civilis Romani ac Germanici, Hal. 1733. Lugd. Bat. 1740, ed. Jo. Dan. Ritter ibid. 1743. Mit Noten von Jo. Mart. Silberrad und Kugler, Argentor. 1751. 1765. 1775. — Jo. Ad. Kopp histor. juris, quo hodie in Germania utimur, videlicet Romani, canonici, feudalis Longobardici, Germanici privati et publici. Marb. 1741. 1750. Mit Noten von Jo. Geo. Estor, Marb. 1768. — Joh. Heint. Christ v. Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte. Gdt. 1767. 1773. 1775. 1793. — Carl Friedrich Walch Geschichte der in Deutschland geltenden bürgerlichen Rechte. Jena 1750. Joh. Friedr. Reitemeier Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. Gdt. 1755. — Wilh. Gottl. Tafinger Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. Erlangen 1759. — Christoph Christ. Dabelow Geschichte sämmtlicher Quellen des gemeinen deutschen positiven Rechts. Halle 1797.

Schubart de fatis jurisprudentiae Romanae. Jen. 1696, von Tilling. Lips. 1797 herausgegeben. — Chr. Gottfr. Hoffmann histor. jur. Roman. Tom. I. Lips. 1718. 1734. Tom. II. Lips. 1726. — Cl. J. de Ferriere histoire du droit Romain. Par. 1726. — Rud. Frid. Telgmann Einleitung zu der Geschichte der Röm. Rechtsgelehrsamkeit. Salzweid. 1730, Götting. 1736. Eine neue Ausgabe von Scheidemantel 2 Bb. 1780. — Jo. Aug. Hellfeld historia juris Romani, Jen. et Lips. 1740³⁾. — Ant. Terrasson histoire de la jurisprudence Rom. Lips. 1750. — Jo. Aug. Bach historia jurisprudentiae Romanae, Lips. 1754. 1765. 1775. ed. 5 mit Anmerkungen von Stockmann, 1796, ed. 6. 1806. Eine neue Ausgabe dieses schätzbaren Werkes wird von Schilling erscheinen. Außerdem betreffen diesen Verfasser Chr. Gottl. Haubold historia juris Romani tabulis synopticis secundum Bachium concinnatis illustrata, Lips. 1790. Ein Auszug aus Bach ist C. A. de Martini ordo historiae juris civilis ed. 3. Vienn. 1770. — Udalr. Oetti historia juris civilis, Styr. 1769. — Jo. Ant. Riegger historia juris Romani privati potissimum, Frib. Brig. 1770. — Theod. Mar. Zacharia Versuch einer Geschichte des Römisch. Rechts, Leipz. 1814. (Hierher gehört die dritte Abtheilung dieses Werks). — Christoph Christ. Dabelow Röm. Staats- und Rechtsgeschichte im Grundrisse, Halle 1818. — Berriat Saint Prix histoire du droit Romain, Par. 1821. — M. Dupin Abriss der Geschichte des Röm. Rechts von Romulus bis auf unsere Zeiten. Aus d. Franz. übersetzt. Ulm 1824. — W. A. Maciejowski historia juris Romani ed. 2. Varsov. 1825. — F. Mackelden Lehrbuch des heutigen Röm. Rechts. Einleitung. 10te Ausg. 1833⁴⁾. Die äußere und innere

3) Auch Hellfeld hat seiner Römischen Rechtsgeschichte die Geschichte des deutschen und canonischen Rechtes hinzugefügt.

4) Die 11te Ausgabe ist nach des Verfassers Tode von Roschirt 1835 erschienen.

Rechtsgeschichte zugleich ist von folgenden Verfassern behandelt worden: J. V. Gravina *originum juris civilis libri III.* Das erste Buch erschien Neapel 1701 und dann Leipzig 1704. Das Ganze zuerst Leipzig 1708, vermehrt durch eine Abhandlung de Romano imperio, Neap. 1713 und öfter, zuletzt von Gottfried Mascom, Leipz. 1737, und von Jo. Ant. Sergius, Neapel 1756—1758. — Das 44. Capit. von Gibbon's Geschichte der Abnahme und des Verfalles des Römischen Reiches, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Hugo, Göt. 1789. Ins Französische übersetzt von Guizot, von neuem durchgesehen und mit Anmerkungen von Warnkönig, als *précis de l'histoire du droit Romain par Gibbon*, Liège 1821. — Gust. Hugo Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian. Zuerst Berlin 1790. Dann aber immer von neuem bearbeitet. Die 10te Ausgabe erschien 1826, zu welcher Fried. Ad. Schilling's Bemerkungen über Römische Rechtsgeschichte, als eine Kritik über Hugo's Lehrbuch der Geschichte des Röm. Rechts, Leipzig 1829 gehört. Hinterher ist noch die 11te Ausgabe erfolgt. Eine französische Uebersetzung dieses in Betreff der äußeren Geschichte des Römischen Rechtes achtbaren Werkes erschien Paris 1822; auch der Anfang einer lateinischen Uebersetzung unter der Leitung und mit Noten von Warnkönig, Amsterdam 1824. 1825. — Gottl. Hufeland Lehrbuch der Geschichte und Encyclopädie aller in Deutschland geltenden positiven Rechte. Der erste Theil enthält die Einleitung und die Geschichte des Römischen Rechts. Erste Abtheilg. Jena 1796. (unvollendet). — Chr. Aug. Günther *historia juris Romani*, Helmstad. 1798. — Albr. Hummel *Handbuch der Rechtsgeschichte*. 3 Bde. Gießen 1805. 1806. — Rousseau *Geschichte d. Röm. Rechts* (sehr unbedeutend). — Chr. Gottl. Haubold *institutionum juris Rom. privati historico-dogmaticarum lineamenta*. Leipzig 1814. Als Vorläufer einer zweiten Ausgabe erschien darauf Leipzig 1821 eine *epitome institutionum cet.* mit den Fragmenten der 12 Tafeln und des

pratorischen Edicts, die zweite Ausgabe wurde erst nach des Verfassers Tode besorgt von Ed. Otto, Leipz. 126. — Christoph Christ. Dabelow Römische Staats- und Rechtsgesch. im Grundrisse, Halle 1818. — C. A. Gründler Handbuch der Römischen Rechtsgeschichte. 1ster Bd. Bamberg 1821 ⁵⁾. — Lud. Pernice Grundriß der Geschichte, Alterthümer und Institutionen des Römischen Rechts, Halle 1821; umgearbeitet und mit einer Chrestomathie von Beweisstellen vermehrt, Halle 1824. — Albr. Schweppe Röm. Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer, Götting. 1822, um das doppelte vermehrt 1826 und nach des Verfassers Tode mit unbedeutenden Zusätzen von C. A. Gründler, Götting. 1832. — Sigm. Wilh. Zimmern Geschichte des Römischen Privatrechts bis Justinian. (Nur die erste Abtheilung des ersten Bandes, Heidelberg 1826, gehört hierher) — Heinr. Rob. Stöckhardt Tafeln der Geschichte des Römisch. Rechts, Leipz. 1828 fol. — Ferd. Walter Geschichte des Röm. Rechts bis auf Justinian. Erste Lieferung (welche die Geschichte der Römisch. Verfassung enthält). Bonn 1834, u. s. w. Außerdem mögen noch erwähnt werden das System von Burchardi (1834) und Schilling's Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des Römisch. Privatrechts.

5) Der erste Band enthält die Geschichte des Römischen Staats, dessen Verfassung und Staatsrecht. Der zweite Band soll die äußere Rechtsgeschichte enthalten.

Erste Periode.

Von Rom's Erbauung bis zu den 12 Tafeln.
v. Jahr 1—300 oder 750—450 v. Chr.

§. 5.

Staatsverfassung.

Für die älteste Zeit ¹⁾ finden sich in Rücksicht der Staatsverfassung wie sonst im einzelnen unter den Angaben der Schriftsteller nicht bloß Widersprüche, sondern auch Dunkelheiten, weil die Schriftsteller, welche hier zu berücksichtigen, in viel späteren Zeiten lebten, nach Sagen, welche oft ins Fabelhafte gehen, das Ueberlieferte aufzeichneten, aber einer fabelhaften Tradition sich leicht anschlossen, um den Ursprung des Volkes desto mehr verherrlichen zu können. Während hier die verschiedenen bis jetzt vorhandenen Conjecturen zu keinem sicheren Ziele führen können, sind sie selbst in rechtlicher Hinsicht von gar keiner Bedeutung. Im Rechte, so in Betreff der Verfassung, verdienen nur die Nachrichten unbedingten Glauben, welche sich für eine spätere zuverlässigere Zeit auch in ihren bestimmten Anwendungen bestä-

1) Vergl. Hugo Gesch. d. Röm. Rechts bis auf Justinian. 10te Ausg. S. 58—95. Bach histor. jurispr. Roman. p. 1. sq. Ueber Rom's älteste Einrichtungen und die älteste Verfassung bis zur Zeit der Republik s. Walter Gesch. d. Röm. Rechts. S. 11—37.

Von Rom's Erbauung bis zu den 12 Tafeln. 17

tigt vorfinden. — Ueber das älteste Rom sind Niebuhr's 2) Ansichten verbreitet, wiewohl sie im einzelnen als unzulässig verworfen worden und Widerspruch gefunden haben. Sie können nur mit Vorsicht benutzt werden. Eine Reihe Veränderungen und rechtlicher Bestimmungen sind durch den Gegensatz des Römischen Volkes herbeigeführt; dieser hängt jedoch nicht mit der Verfassung zusammen, sondern ist nur aus der den Römern eigenthümlichen Härte und Strenge 3) zu erklären, welche sich auf dieselbe Weise in allem ursprünglichen Rechte als charakteristisch zeigt. Wenig glaubwürdig ist die Annahme, wonach jener zwischen Plebejern und Patriciern daurende Kampf aus einem Gegensatz zweier verschiedener Völker, des besiegten und des siegenden, entstanden sein soll, und die Annahme, daß die Patricier der etruscische Stamm, die Sieger, die Plebejer, dagegen der latinische Stamm und die Besiegten seien. Für beides fehlt es an historischen Beweisen 4), und in der That finden wir im ursprünglichen Rom gar keine verschiedenartigen Elemente 5). Das Recht, die Verfassungen sind einfach, aus den untersten Bedürfnissen hervorgegangen, frei von aller fremdartigen Einmischung, und ohne alle positive Einrichtung nach den Ansichten der Römer selbst und in Gemäßheit des

2) Röm. Geschichte. Th. I. 2te Ausg. 210 ff.

3) Wenn späterhin unterjochte Latiner in Rom nur als Plebejer aufgenommen worden sind, so kann dies die Sache um nichts glaubwürdiger machen; auch Ausgewanderte, Vertriebene aus benachbarten Städten, sogar Sklaven fanden in Rom als Plebejer eine Aufnahme, und ist am wenigsten mit dem in Widerspruch, was sich nach den vorhandenen Quellen über jenen Gegensatz ermitteln läßt. Rom suchte sich ohnehin auf jegliche Weise zu vergrößern. Vergl. Dion. Hal. II. p. 88. Tac. An. XI, 24.

4) Die Quellen selbst enthalten das grade Gegentheil.

5) Die Sprache, die Sitten und Gewohnheiten des Volkes, der Religionscultus und alles Andere ist völlig übereinstimmend für das ursprüngliche Rom, es finden sich keine Verschiedenheiten in Betreff des Einzelnen.

eigenen Bedürfnisses festgestellt. Beide haben sich durch die Zeit und nach den Anforderungen des Volkes unter den Römern, und schon zur Zeit der Könige, weiter entwickelt; und wenn unter den Gebräuchen der Römer selbst noch für spätere Zeiten sich einzelnes vorfindet, was mit Sitten und Gewohnheiten benachbarter Völker, namentlich der Etrusker ⁶⁾, jedoch auch selbst griechischer Völker ⁷⁾, eine Uebereinstimmung hat und mit einander verglichen werden kann, so erklärt sich dieses schon durch die Nähe, die vielfache Concurrency der Römer mit benachbarten Völkern, aber es findet sich auch selbst unter ganz verschiedenen, und durchaus von einander getrennten, Völkern des Alterthums in einzelnen Sitten, Gebräuchen und Einrichtungen solche Uebereinstimmung, daß sie wenigstens mit einander verglichen werden können ⁸⁾, ohne zu einem sicheren Schluß über die Abstammung eines Volkes oder einzelner Theile desselben zu berechtigen ⁹⁾ — Mit obigem hat man das Eigenthum in Verbindung gebracht, als sei dieses nur den Latiniern bekannt gewesen, wodurch sie zugleich am Grund und Boden gefesselt worden, was ohne Grund und gegen alle Geschichte ist, da grade das Eigenthum durch sich selbst bedingt ist bei jedem Volke ohne Unterschied und grade bei den Römern als das älteste Recht auch am Grund und Boden sich

6) Eine solche Uebereinstimmung ist namentlich in Rücksicht des Religionscultus wiederholt behauptet worden.

7) Man erwäge nur die den Römern eigenthümliche Hausfuchung, welche *lanæ et licio* geschah; meine innere Geschichte des Römischen Rechts. S. 416 ff. — Auch die Claverei, jenes uralte Römische Rechtsinstitut, fand sich außerhalb Rom, meine innere Geschichte des Röm. Rechts. S. 550; eben so die dem *jus civile* angehörende *patria potestas* Gaj. I, 55. Damit hängt es aber nicht zusammen, wenn später die griechische Bildung für die Gelehrten Roms entscheidend wurde.

8) So läßt sich die deutsche Leibeigenschaft bei sonstigen Verschiedenheiten mit der Römischen Claverei vergleichen. Beide sind das Resultat ursprünglicher Härte eines kriegerischen Volkes.

9) Gegen den etruskischen Ursprung der Patricier erklärt sich auch Schweppe Röm. Rechtsgesch. und Rechtsalterthümer. S. 32.

Von Rom's Erbauung bis zu den 12 Tafeln. 19

vorfindet, nachdem sie festen Fuß gewonnen hatten ¹⁰). Dabei hat man zugleich verwechselt, als wenn das nach und nach eroberte Land (*ager publicus*) nur den Patriciern gehörig und von diesen anderweitig benützt sei, während es als ein Eigenthum des Römischen Volkes von diesem benützt, verpachtet und erst nach und nach Einzelnen als Eigenthum zugetheilt wurde ¹¹). Man hat selbst die 12 Tafeln mit jenem Gegensatz zusammengebracht, und diese als eine Capitulation der Stände ansehen wollen, obgleich eine ganz andere Veranlassung derselben einstimmig genannt wird ¹²), der Gegensatz zwischen Plebejern und Patriciern durch diese um nichts geändert, vielmehr ganz auf dieselbe Weise fort dauert ¹³), so sehr auch jenes älteste Grundgesetz durch eine mehr bestimmte und umfassendere Anordnung von Gesetzen die Grenzen der richterlichen Gewalt genauer bestimmt hat. — Nach der gewöhnlichen Ansicht, wie sie eben durch die Quellen bestätigt wird, ist Rom aus einer albanischen Colonie hervorgegangen ¹⁴), mochte es selbst unter der Leitung des Romulus erst erbauet, oder von neuem eingerichtet worden sein ¹⁵). Aber wie wir bestimmt hinzufügen können, das neue Rom, die eingeführte Colonie lebte ihren früheren Gewohnheiten, ohne eine bestimmte Verfassung herüberzubringen und ohne alle eigentliche

10) Siehe §. 6. und meine innere Geschichte §. 77.

11) S. meine innere Geschichte des Römisch. Rechts. §. 97. Meine Schrift über das frühere Verhältniß des Rechtes am *ager vectigalis*. Die richtige Ansicht findet sich jetzt auch bei Walter R. Rechtsgesch. S. 37 ff. u. öfters, und *Vuy de originibus et natura juris emphyteutici Romanorum* (1835).

12) Siehe unten §. 9.

13) Und zwar nach Jahrhunderten.

14) Dion. Hal. Lib. I. p. 35. vergl. Liv. I, 6. Flor. I, I. Dion. Hal. I, 75 ff.

15) Dion. Hal. Lib. I. p. 59 ff. Varr. de L. L. p. 21. Fest. v. Romulum. Jedoch wird Rom's Erbauung für die Zeitrechnung der Römer wichtig und häufig erwähnt; der Geburtstag Rom's später stets feierlich begangen.

rechtliche Basis ¹⁰⁾, was daher für das eigene Bedürfnis nur selbst zu sorgen hatte.

§. 6.

Fortsetzung.

Wahrscheinlich vom Kriege her, den auch das neue Rom so fortdauernd zu den ersten Beschäftigungen zählte, blieb der Anführer, was er war. Grade diesen bedurfte auch die entstandene Colonie zu ferneren Eroberungen nothwendig, dem gleichzeitig Recht zu sprechen, die Religion zu handhaben oder zu leiten, aber auch manche Anordnungen und Einrichtungen im Innern überlassen oder übertragen werden mußten. Diesem nach ¹⁾ hat durch Römische Verfassung nur das Volk als solches die eigentliche und entscheidende Stimme; es kann nichts ohne den Gemeinwillen des Volkes für dasselbe bestimmt und entscheidend werden ²⁾, und selbst die Leitung des Ganzen ist dem Volke und durch dasselbe dem Könige anvertraut ³⁾. In diesem Sinne

10) Vergl. auch l. 2. §. 1. D. de orig. jur.

1) Vergl. auch Polyb. VI. Dion. Hal. II. p. 79.

2) Eben darauf gründen sich die Volksversammlungen (*comitia*), in welchen allein ursprünglich die Gesetze berathen wurden, insofern nur durch den Willen des Einzelnen der Einzelne verbindlich, und für ihn eine rechtliche Verpflichtung des Gesetzes entstehen kann.

3) Nach Tacitus (An. XI, 22.) wurde schon dem Romulus wie den sonstigen Königen das imperium als ein Inbegriff der Volksgewalt, durch eine *lex Curiata* eingeräumt, weshalb eben nur durch eine *lex Curiata*, vom Junius Brutus veranlaßt, die Abschaffung der königlichen Gewalt bestimmt wurde. Auch die späteren Magistraturen erlangten vom Volke und durch die Wahl des Volkes das ihnen angewiesene imperium, durch welches jeder in seinem Wirkungskreise die dem Volke zustehende Gewalt auszuüben berechtigt wurde und weshalb namentlich der Prätor selbst Gesetzgeber. Eben so wurde noch den Kaisern nur durch den Gemeinwillen des Volkes

Vom Rom's Erbauung bis zu den 12 Tafeln. 21

ist die älteste Verfassung nicht, was gemeinhin behauptet, monarchisch, sondern demokratisch. Jede Entwicklung der späteren Zeit muß hiervon ausgehen, und nur dieser Gesichtspunkt ist für die Entwicklung des Rechtes nemlich durch Gesetzgebung wichtig. Rom hatte nach den vorhandenen Angaben 7 Könige nach einander, Romulus, Numa Pompilius, Tullus Hostilius, Ancus Marcius, Tarquinius Priscus, Servius Tullius, Tarquinius Superbus, welche in der angegebenen Bedeutung in Rom die höchste Leitung hatten⁴⁾, und unter denen schon so manches von jenem Grundprincip aus genauer bestimmt und angeordnet wurde, so sehr sie auch durch Sinn und Charakter von einander verschieden waren. Dem Könige blieb nur die unbedingte Befugniß, wo das Volk nicht füglich bestimmen konnte, aber um der Willkühr desselben Schranken zu setzen, um etwanigen Anmaßungen desselben desto eher entgegenzutreten zu können, wurden bereits unter Romulus 100 der Ältesten im Volke (*patres*) zur Mitberathung des gemeinsamen Besten ausgewählt⁵⁾, aus welchen als den Angesehenen sich bald ein erblicher Stand unter den Römern bildete⁶⁾, welcher bei der gewohnten Härte des Römischen

und jene vielfach erwähnte *lex regia* ihr imperium übertragen, wodurch der Einzelne im Staate verpflichtet wurde. Die spätere Erbllichkeit der Kaiserregierung und so manches andere, was die neuere Zeit darbrachte, widerspricht der ursprünglichen Verfassung ganz.

4) Ueber die den Königen nach hebrurischer Sitte vom Romulus ertheilte Auszeichnung der 12 Victoren mit ihren Stäben und Beilen, welche demnach auch auf die Consuln überging, siehe Dion. Hal. III. p. 195 sq. und X, p. 682. Ueber sonstige Insignien s. Plin. IX, 39. VIII, 49.

5) Liv. I, 8. Dion. Hal. II. p. 83. vergl. Liv. I, 17. u. 30.

6) Der spätere Name ist daher *patricii*, Patricier, als welche sie bald darauf nach Aufnahme der Sabiner und durch Tarquinius Priscus Tac. An. XI, 25. einen neuen Zuwachs erlangten. Ebenfalls ist die Bezeichnung *senatus*, von *senex*, der Sache gemäß, aber *senatores*

Volk des niederen Theil desselben drückte, dadurch das so wichtige Clientelarverhältniß in Rücksicht der Verfassung und in rechtlicher Hinsicht so verschiedene Umstände veranlasste, womit es eben zusammenhängt, daß auch die späteren Magistraturen anfangs nur aus diesem Stande gewählt wurden. Eben von den Patriciern soll Romulus, hart, grausam und stolz geworden durch glückliche Kriege, aus dem Wege geräumt sein ⁷⁾. Eine Vertheilung der Ländereien fällt in die allerälteste Zeit ⁸⁾ und schon Romulus soll das Römische Volk in *tribus* ⁹⁾ und *Curien* ¹⁰⁾, nach welchen dann das Volk als solches sich zu den öffentlichen Berathungen versammelte (*comitia*), vertheilt haben, so daß auch jede Curie ihren gemeinschaftlichen Gottesdienst verrichtete ¹¹⁾. Zugleich aber bei dem religiösen Sinn der Römer und damit nichts ohne den Willen der

bezeichnet auch die Magistraturen (Dig. I, 9.), welche bei dem entschiednen Uebergewicht anfangs und zunächst nur aus den Patriciern gewählt wurden, weshalb später jedenfalls zwischen *patricii* und *senatores* unterschieden werden muß, siehe auch §. 4. J. de jur. natur. Ueber die Nobilität des *ordo senatorius* s. Schwegge Römische Rechtsgesch. S. 301. Ganz ebenso bildete sich aber der Stand der *equites* und überhaupt erlangte so manches, was zunächst nur vorübergehend sein sollte, eine dauernde Bedeutung.

7) Liv. I, 16.

8) Walter Röm. Rechtsgesch. S. 12. Bach histor. jurispr. Rom. p. 2.

9) Sie waren bestimmte Ableitungen nach Regionen, deren später 30 und zuletzt 35. Häufig findet sich erwähnt, daß 3 Volksabtheilungen anfänglich bei den Römern gewesen. Die Volksversammlungen nach *Tribus* mögen selbst späteren Ursprungs sein.

10) Daß das gesammte Römische Volk schon durch Romulus in 30 *Curien* getheilt sei, enthalten die Quellen ausdrücklich: 1. 2. §. 2. D. de orig. jur. Dion. Hal. II, 7. Liv. I, 13. Fest. v. *curia*; es kann daher am wenigsten mit Recht angenommen werden, daß sie sich bloß auf Patricier bezogen hätten.

11) Der Vorsteher einer Curie hieß *curio* und das Oberhaupt *curio maximus*. Walter a. a. O. S. 24.

Von Rom's Erbauung bis auf die 12 Tafeln. 23

Gotttheit Wichtiges unternommen werde, soll er die Augure¹²⁾, und außerdem die *haruspices*¹³⁾ angeordnet haben. Eben weil das Kriegführen die Hauptbeschäftigung blieb, soll Romulus mit Bezugnahme auf jene Abtheilung der *tribus* 3000 Mann zu Fuß und 300 Reiter als *legio* ausgewählt haben. Jeder Einzelne von 1000 hieß *miles* und das Haupt der von den *tribus* zusammengebrachten Legion *tribunus*¹⁴⁾. Außerdem waren von ihm 3 Centurien durch Vermögen und Eigenschaften ausgezeichnete Krieger, welche im Kriege zu Pferde dienten (*celereres*), zur Leibwache des Königs gebildet, die ihren eigenen Anführer (*tribunus celerum*) hatten¹⁵⁾. Aus der Zahl der Reiter bildete sich für die spätere Zeit ein eigener Stand, welcher gleich dem Stande der Senatoren geachtet war (*equites*)¹⁶⁾. Nach einem interregnum von 1 Jahr wurde Numa aus den Sabinern auf ihr Ansuchen zum König gewählt, der während seiner 43 jährigen Regierung bei religiösem Sinn dem kriegerischen Character der Römer entgegen wirkte, wie durch dauernden Frieden, so durch Religion das Volk bändigte, was ihm durch vorgespiegelte Verbindung mit der Nymphe Egeria um so mehr gelungen zu sein scheint¹⁷⁾. Er führte den *Pontifex maximus* ein¹⁸⁾ und veranlaßte ein *jus divinum* Ponti-

12) Liv. X, 6. An deren Spitze der *magister collegii*.

13) Dion. Hal. II, 22.

14) Dion. II, 7. Veget. II, 7.

15) Dion. II, 13. woraus später der *praefectus praetorio* l. 2. §. 19. D. de orig. jur. Ueber den späteren Zuwachs derselben: Liv. I. 30 u. 43.

16) Liv. II, 1. — Obnehin mag hier nur noch für die Zeit des Romulus die Aufnahme der Sabiner und die Mitregentschaft des Königs derselben Titus Tatius erwähnt werden.

17) Liv. I, 18. 19. Dion. Hal. II. p. 122. Ueber einige, die Verehrung der Gottheit betreffende Gesetze des Numa, welche später erst gefunden und im Jahr 573 wegen Gefahr des Aberglaubens öffentlich verbrannt sein sollen, vergl. Liv. XL, 29. Plut. in Num. p. 74. Val. Max. I, 1, 12. Plin. H. N. XIII, 27.

18) Dion. Hal. II, 75. Liv. IV, 4. I, 20.

licium, ordnete die *flamines* ¹⁹⁾, *feciales* ²⁰⁾, die *virgines Vestales* ²¹⁾ und die *salii* ²²⁾ an. Unter der Regierung des Tullius Hostilius wurden die Kriege mit den benachbarten Völkerschaften fortgesetzt, unter welchen der Krieg mit den Albanern auszuzeichnen ²³⁾. Unter ihm wurden neue *salii* (*collini*) eingesetzt. Ancus Marcius, ein Enkel des Numa, friedliebend, wenn auch neue Kriege mit den Nachbarn geführt wurden, ließ das *jus fetiale* aufzeichnen ²⁴⁾, erbaute ein *carcer*, die *Ostia* und richtete Salzwerke ein. Tarquinius Priscus, aus Tarquinii in Etrurien vom Volke zum König erwählt, wurde ebenfalls durch Krieg berühmt, vermehrte die Rittercenturien, wählte 100 neue Patricier und traf manche neue Einrichtungen, namentlich werden die Cloaken, die *tabernae* um das *forum*, die Gründung des Capitols und des *circus maximus* ihm zugeschrieben; auch stellte er zuerst große Spiele an. Er wurde getödtet durch die Söhne des Ancus Marcius. Sein Nachfolger Servius Tullius, human und unstrittig der beste, ebenfalls durch manche neue Einrichtungen auszuzeichnen ²⁵⁾, erweiterte die Stadt, führte den *census* nach Centurien ein ²⁶⁾, worauf sich die *comitia centuriata* gründen und wobei sich die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Beratungen nach dem Vermögen des Einzelnen und dem Beitrag zu den öffentlichen Lasten bestimmte ²⁷⁾. Die Entscheidung in Pri-

19) Liv. I, 20.

20) Dion. Hal. II, p. 131.

21) Liv. I, 20. Dion. Hal. II, 64. 65.

22) Liv. I, 20.

23) Liv. I, 22 ff.

24) Liv. I, 32.

25) Vergl. Ph. E. Hufschke die Verfassung des Königs Servius Tullius, als Grundlage zu einer Römischen Verfassungsgeschichte (1838).

26) Liv. I, 42. 43. Genaueres bei Walter a. a. D. S. 31 ff.

27) Daß die Volkscomitien nach jenem Censur erst später üblich geworden, und dieser selbst zunächst der Abgaben wegen veranlaßt wurde,

vastfreitigkeiten übertrug er besonderen Richtern, während er sich und dem Volke nur die Entscheidungen über Verbrechen reservirte ²⁸). In seinem Entschlusse, selbst die königliche Gewalt niederzulegen und eine Republik einzuführen ²⁹), wurde er gehindert durch den von seinem Schwiegersohn und Nachfolger erlittenen Tod. Tarquinius Superbus endlich behauptete sich mit Grausamkeit und Uebermuth. Hart gegen Patricier und Plebejer suchte er Gesetzlosigkeit einzuführen und die Gesetze seiner Vorgänger außer Kraft zu bringen ³⁰). Ihm wird die Erbauung des Capitols zugeschrieben. Wegen seines Sohnes Grausamkeit gegen die Lucretia wurde er mit seiner Familie von dem Volke verjagt nach einer *lex tribunicia*, welche Brutus als *tribunus celerum* bewirkte ³¹). Drittehalb hundert Jahre hatten Könige regiert ³²) und vergebens suchten die Tarquinier den Thron wiederzuerlangen, der Name des Königs war dem Volke verhaßt, und dieses führte in Rücksicht der ursprünglichen Verfassung, wenigstens der Form nach, eine Aenderung herbei. Damit desto besser für das gemeine Beste gesorgt werde, und um gegen Uebermuth eines Einzelnen gesichert zu sein, sollte nach dem Beschlusse des Volkes die Leitung des Ganzen von nun an zwei jährlich zu wählenden Consuln (*consules*) übertragen werden ³³), diese auf ganz dieselbe Weise, wie die Könige, von dem Volke in den Comitien gewählt werden ³⁴), auch dieselben Insignien in Anspruch nehmen, über-

Idst sich wohl nicht bezweifeln; Cic. de republic. II, 31. Liv. I, 60. auch waren erst später eigene Censoren nothwendig geworden.

28) Dion. Hal. IV. p. 228.

29) Liv. I, 45.

30) Dion. Hal. IV. p. 245.

31) l. 2. §. 3. D. de orig. jur. Liv. I, 59. Dion. Hal. IV. p. 276 ff.

32) Die Vertreibung der Könige fällt in das Jahr der Stadt 244.

33) Vergl. Liv. II. init. l. 2. §. 16. D. de orig. jur. Flor. I, 9. Die ersten Consuln waren L. Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus Tac. An. XI, 22.

34) Vergl. Liv. I, 60. Später geschah die Wahl in *comitiis centuriatis*.

haupt dieselbe Macht, dasselbe Ansehen genießen³⁵⁾. Die früheren Behörden blieben neben den Consuln, nur daß das Bedürfniß noch anderweitige hinzusetzte. Schon zur Zeit der Könige wurde bei einer Thronerledigung ein *interrex* auf 5 Tage mit der ganzen königlichen Würde vom Senat gewählt³⁶⁾; der *praefectus urbi* zur Aufsicht über die Stadt bei Abwesenheit der Consuln aus der Zeit der Könige beibehalten, ebenso standen diesen 2 Quästoren zur Seite, wie sie schon die Könige zur Einsammlung der öffentlichen Einkünfte gehabt hatten³⁷⁾. Die Zeit der Gefahr veranlaßte den Senat zur Bestellung eines höchsten Machthabers (*dictator*)³⁸⁾. Zur Aufsicht über gewisse Gebäude wurden die *aediles plebis* angeordnet, welche eine Art von Polizeigewalt erlangten³⁹⁾, zur Entscheidung über Capitalverbrechen eigene *quaestores parricidii*, nachdem später die Consuln nicht ohne Befehl des Volkes den Blutbann ausüben sollten⁴⁰⁾. Die Angeseheneren im Volke drückten die Armeren, die ohnehin schon durch die Kriege gedrückt waren, weil der Einzelne in jener Zeit nur auf eigene Kosten in das Feld zog. Es entstand Theurung, bei Habluht Einzelner Wucher, und durch Härte gegen die Schuldner wurden diese, die Plebejer, zu Aufruhr und Auswanderungen veranlaßt. Das Volk wanderte auf den heiligen Berg (*mons sacer*) und nach dem Vorschlag eines *Sicinus* in Folge einer *lex sacra* mußte es demselben nachge-

35) Cic. de leg. III, 3.

36) Liv. I, 17. Dion. Hal. II, 57.

37) Tac. An. IX, 22. VI, 11. I. un. D. de offic. quaestor. — Auch schon in die Zeit der Könige reichen die *duumviri sacris faciendis*, Dion. Hal. IV, 62. Einen *rex sacrificulus* zur Ausführung der Opfer, welche ursprünglich der König selbst besorgte, erwähnt Liv. II, 2.

38) I. 2. §. 18. D. de orig. jur. Gleichzeitig mit diesem kam der *magister equitum* vor. I. 2. §. 19. D. de orig. jur.

39) I. 2. §. 21. D. de orig. jur. Gall. N. A. XVII, 20. Dion. Hal. V, 90. Varr. de L. L. IV, c. 14.

40) I. 2. §. 23. D. de orig. jur.

Von Rom's Erbauung bis zu den 12 Tafeln. 27

geben werden, daß von ihnen gewisse Fürsprecher zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame gewählt würden, welche einen Widerstand gegen alles ausüben sollten, was von den Consuln, dem Senat u. s. w. ungerecht verfügt, und damit dieser Zweck desto sicherer erreicht werde, sollten jene Vertreter nur aus den Plebejern, von diesen nach den *tribus* und in den *comitiis tributis* gewählt werden, sie selbst das höchste Ansehen genießen (*sacro-sancti*) ⁴¹⁾, aber bei allem und jedem, nur nicht gegen den Dictator, hindernd einzuschreiten im Stande sein ⁴²⁾. Diese neue Magistratur (*tribuni plebis*) fällt in das Jahr 260, sie führte den Vorſiß in den Versammlungen der plebs und machte die Vorschläge bei den später so wichtigen Plebiscita. Tag und Nacht sollte ihr Haus offen sein ⁴³⁾, sie keine Nacht außerhalb Rom verweilen ⁴⁴⁾, sofern nicht dringende Umstände dieses nothwendig machten ⁴⁵⁾.

§. 7.

Rechtlicher Zustand.

a) Gewohnheitsrecht.

Für die älteste Zeit entscheidet Gewohnheitsrecht, auf welches sich die ursprüngliche Gesetzgebung nur in einzelnen und besonders abändernden Bestimmungen bezog. Gewohnheit ist somit die eigentliche Grundbasis des Römischen Rechtes in dieser Periode. Es hat sich jenes ursprüngliche Recht nach den natürlichen Ansichten der Römer von selbst bestimmt, mochte auch die An-

41) Cic. de leg. III, 3.

42) Liv. II, 32. 33. III, 55. I. 2. §. 20. D. de orig. jur. Vergl. Walter a. a. O. S. 162 ff. Ihrer waren zuerst 5, Liv. II, 33; dann 10, Liv. III, 30.

43) Plut. qu. Romi. 80.

44) Gell. N. A. XIII, 12.

45) Sie zeichneten sich weniger durch äußeren Prunk aus, jedoch hatten sie *vialores* zur Vollführung ihrer Gewalt und um den Widerspenstigen ergreifen zu lassen (*prensio*).

wendung ursprünglich von dem Könige ¹⁾ und dann erst von besonderen Richtern ²⁾ gehandhabt werden. An eine consequente Durchführung jener rechtlichen Gesichtspunkte kann jedoch erst für die spätere Zeit gedacht werden ³⁾. Gerade das älteste Recht, wovon die Römer für die Anwendung ausgingen, war das Eigenthum, was nach der Vertheilung der Ländereien durch Romulus auch am Grund und Boden anerkannt war und den erforderlichen Schutz durch sich selbst bedingt ⁴⁾. Eben dieses Rechtsverhältniß wandten die Römer bei Härte des Charakters ⁵⁾ und fehlenden anderweitigen Rechts-Normen für jedes sonstige Abhängigkeitsverhältniß an. Der Dienende (*servus*) ist Sache seines Herrn; die Kinder sind Sache ihres Vaters, worauf die *patria potestas* ⁶⁾ gegründet; die Frau ist nur als Sache in der Gewalt ihres Mannes (*manus*) ⁷⁾. Bei Verträgen entschied das gegebene Wort in strengster Anwendung (*stipulatio*) ⁸⁾, welche volksthümliche Erfindung lange

1) Vergl. auch l. 2. §. 1. D. de orig. jur.

2) Nämlich seit Servius Tullius gab es eigne Richter für Privatstreitigkeiten. Dion. Hal. IV. p. 225.

3) Schon aus dem Grunde, weil es an einem eigentlichen Stande der Juristen für die älteste Zeit (vergl. Liv. III, 20.), zumal bei so verschiedenem Sinn der Römer für kriegerische Unternehmungen, durchaus fehlte.

4) Die freilich schon früh bei den Römern vorkommenden Servituten entstanden nach dem Bedürfniß Einzelner, und wurden aber nur nach der Absicht und nach bereits vorhandenen Rechtsgrundsätzen beurtheilt; meine innere Rechtsgesch. §. 95. Auch das Pfandrecht als *fiducia* ist eine uralte Römische Erfindung, wurde aber nur durch die solenne Eigenthumsübertragung begründet; meine innere Rechtsgesch. §. 101. Endlich die *superficies* und das *jus in agro vectigali* gehören einem fortgerückten Zeitalter an, vergl. meine innere Rechtsgesch. §. 97 und 100.

5) Wie viele andere Rechtsinstitute, so erklärt sich daher die gewiß schon uralte *occupatio bellica*.

6) Meine innere Gesch. des Röm. Rechts. §. 145.

7) Meine innere Gesch. d. Röm. Rechts. §. 133.

8) Meine innere Gesch. d. Röm. Rechts. §. 119.

Von Rom's Erbauung bis auf die 12 Tafeln. 29

beachtet wurde, aber auch für die älteste Zeit jedem sonstigen Vertrag entbehrlich machte ⁹⁾. Bei letztwilligen Bestimmungen brachte man die gewohnte Anordnung der Gesetze ¹⁰⁾, dann aber die Eigenthumsübertragung ¹¹⁾ zur Anwendung, weil es noch an allen anderen Rechtsgrundsätzen fehlte. Diese Gesichtspunkte bilden die ursprüngliche Grundlage des ganzen Römischen Privatrechts, sie selbst blieben noch für späte Zeiten entscheidend, aber von diesen ist eine große Menge sonstiger rechtlicher Gesichtspunkte abhängig ¹²⁾. Dabei suchten die Römer bei Gewissenhaftigkeit und wie es so durchweg bei niederer Cultur unter allen Völkern des Alterthums vorgefunden wird,

9) Der Römische *contractus litteris* ist jedenfalls jünger, als die *stipulatio*, beruht auf abweichenden Grundsätzen und unterscheidet sich wesentlich von jenem in seiner ganzen Bedeutung; meine innere Gesch. d. Röm. Rechts. §. 124 u. 125. Das *nexum* entstand durch Anwendung der solennen Eigenthumsübertragung bei Verträgen, welche mittelst Eigenthumsübergabe bewirkt wurden und betrifft nur die äußere Form des Vertrages. Meine innere Gesch. d. Röm. Rechts. §. 119. Außerdem hat sich aber die *solutio* im Geiste der Römischen Ansichten entwickelt, meine innere Rechtsgesch. §. 104 ff.

10) Von der Sache heißt es *testamentum in comitiis calatis*.

11) Von der Form der *mancipatio* heißt es *testamentum per aes et libram*, welches unstreitig schon dieser Periode angehört. Die Form der Eigenthumsübertragung wurde der größeren Bequemlichkeit wegen üblich, womit es eben wohl zusammenhing, für die ganze Erbschaft den Begriff der Sache zu fingiren, weshalb auch diese als Ganzes in den gewöhnlichen Fristen *usucapirt* und als einzelne Sache *vindictirt* wurde.

12) z. B. die Eigenthumsübertragungen für die Frau bei Eingehung und Aufhebung der Ehe, wie sie auch sonst bei Begründung nach Aufhebung der väterlichen Gewalt in Betracht kommen, wenn wir von der *arrogatio* absehen, bei welcher zugleich persönliche Rechte verschwanden und bisherige Opfer aufhörten. Sie selbst waren bei Uebertragung von *Scclaven* entscheidend. Die Freilassung der *Scclaven* bildete sich von jenem Grundprincip aus, sie selbst ist nur für die Freilassung aus väterlicher Gewalt angewandt; u. s. w.

auch in rechtlicher Hinsicht zu versinnlichen, was geistig vorgenommen wurde. In diesem Sinne sind die *mancipatio*, *in jure cessio* als Eigenthumsübertragungen, welche dann auch analog angewandt wurden, die *in jus vocatio* zur Ladung im Prozeß, die *vindiciae* beim Eigenthumsstreit und so viele andere Formalitäten, wie sie im ursprünglichen Rechte vorkommen, nur volksthümlich. Strenge Religiosität hat sich außerdem behauptet, wovon sich Anwendungen bei dem *sacramentum* im Prozeß, bei der *confarreatio*, zum Theil bei der *arrogatio* und bei dem Eide vorfinden. Nicht anders ist aber die den Römern eigenthümliche strenge Sittlichkeit auch in rechtlicher Hinsicht von Einfluß geworden. Die Liebe zum Ackerbau hat erst später einzelne Rechtsgrundsätze im Sinn des Römischen Volkes erzeugt. Endlich im Prozeß, wo sich die Hauptsache durch die nothwendige Rechtsörterung und Entscheidung schon von selbst bestimmte, mußte ursprünglich bei fehlender Organisation der Gerichte von der Parthei selbst vollführt werden, was später und zweckmäßiger durch Hülfe des Richters vollzogen wurde ¹³). Im einzelnen bestimmte sich auch hier manches durch Gebrauch (*mores*) ¹⁴) nach Ansichten des Römischen Volkes ¹⁵). Dabei fehlte es beim Verfahren noch sehr an genaueren und bestimmten Regeln ¹⁶), an welche man sich erst später gewöhnen mußte ¹⁷). Die Oeffentlich-

13) So wurde von der Parthei selbst die Ladung vorgenommen, auf dem Wege der *in jus vocatio*, aber auch die *manus injectio* als die ursprüngliche Execution ging von der Parthei aus, auch die *pignoris capio* als eine Art von Auspfändung.

14) Dieser wird noch von Gajus bei den einzelnen *legis actiones* wiederholt erwähnt.

15) So die Bedeutung der *litis contestatio*, die Eigenthümlichkeit der procuratorischen Stellvertretung, welche auch für die Führung des Prozeßes entscheidend wurde.

16) Vergl. l. 2. §. 1. D. de orig. jur.

17) l. 2. §. 6. D. de orig. jur. l. 2. §. 8. u. §. 12. D. eod.

Von Rom's Erbauung bis zu den 12 Tafeln. 31

keit und Mündlichkeit im Verfahren war von dem Römischen Volksleben abhängig.

§. 8.

b) Gesetzgebung.

Bei der so entschiedenen Richtung nach außen konnte nur der gefühlte Mangel Einrichtungen im Inneren hervorrufen, aus diesem Grunde kann an eine durchgreifende Gesetzgebung, um so mehr für die älteste Zeit, nicht gedacht werden. Sie bezieht sich auf jene Gewohnheiten, welche sie theils bestätigte, theils im einzelnen abänderte. Wie sonst der König nach der Grundverfassung des Römischen Reichs bei allen wichtigen Angelegenheiten von der Stimme des Volkes abhängig blieb, und das Volk nicht durch ihn verpflichtet werden konnte ¹⁾, so galt als Gesetz nur für Alle, was das Volk als Ganzes ausdrücklich genehmigt hatte ²⁾. Der König, was sich ebenso auf die späteren Consuln bezieht, konnte zu den einzelnen Gesetzen nur den Vorschlag machen. In diesem Sinne waren die Gesetze unter den Königen, wie sie auch sonst als *leges regiae* ³⁾ bezeichnet werden, nur von dem gesammten Volke in den Comitien gebilligte Beschlüsse (*leges curiatae*) ⁴⁾ und diese zu Stande zu bringen, daran mußte dem Könige bei seinem an sich ursprünglich so unbestimmten Rechte nicht weniger

1) Die Comitien betreffen daher nicht allein die Gesetzgebung.

2) Demnach sind die ursprünglichen Gesetze nur *leges*, so genannt von der Annahme des Volkes in den Comitien. Ueber die betreffende Abfassung selbst vergl. Heineccius antiqu. Rom. syntagm. lib. I, 2. 2—14. Eine besondere Genehmigung des Comitialbeschlusses von Seiten des Senats kommt erst später durch Mißbrauch und gegen die ursprüngliche Verfassung vor; Liv. I, 17. vergl. Dion. Hal. II, 14. IV, 12. IX, 41.

3) Unstreitig so genannt, weil die Könige dazu den Vorschlag machten. In eben der Art sind die späteren *leges* ebenfalls von ihrem bestimmten Urheber benannt worden.

4) l. 2. §. 2. D. de orig. jur. Dion. Hal. II. p. 97.